



Redaction Dr. W. Levysohn, i. W. P. Levysohn.

Donnerstag den 2 Mai 1850.

Die neuen Ablösungsgesetze und die Schutzmittel dagegen.

(Fortsetzung.)

Eine noch ganz besondere Härte ist aber durch ein Paar kleine Worte hinzugetreten. Die Laudemien sind namentlich in Schlessien, überall ihrer Rechtmäßigkeit nach bestritten und zweifelhaft. Die Gerichtshöfe haben darüber sehr verschiedene Entscheidungen erlassen. Ein sehr wohlthätiger und richtiger Grundsatz wurde aber beinah allgemein von den Gerichten aller Instanzen festgehalten; der, daß der Beweis des Laudemii nicht unbedingt durch ein bloßes Anerkenntniß d. selben durch den Besizer geführt werden könne, sondern daß der eigentliche Rechtsgrund des Laudemii, die Gutsüberlassung, der Verkauf u. s. w. anerkannt sein müsse, wenn das Anerkenntniß beweisend sein solle. Diese Ansicht der Gerichte beruhte darauf, daß es eine althergebrachte Sitte der Justitiarier war, die Lasten der Bauergüter in die Käufe mit historisch zu übernehmen; der Bauer hatte aber bei dem Vertrag des Geschäfts nur den eigentlichen Kauf im Kopfe; er hielt deshalb diese historischen Nebenpunkte theils für gleichgiltig, theils überhörte er sie, theils mochte er bei dieser Gelegenheit den Streit nicht erheben, theils scheute er sich vor dem Gerichtsholter.

So haben sich eine Menge Abgaben in seine Urkunden eingeschlichen, deren rechtliche Entziehung nie nachgewiesen werden kann. Dasselbe gilt für die Protokolle über die Vernehmung der Besizer bei Gelegenheit der Hypotheken-Regulirung. Die große Menge solcher auf einmal vorzunehmenden Verhandlungen, die monotone Wie-

derkehr dieser Lasten ließ viele Justitiarier diesen Punkt sehr leicht nehmen, und die Bauern hatten vielfach keinen Begriff von der Bedeutung dieser Protokolle und des Hypothekenbuchs. Deshalb haben die Gerichtshöfe mit Recht auf solche nebenbei erfolgten Anerkenntnisse der bloßen Pflicht keinen Werth gelegt und bessern Beweis verlangt. Dieses Prinzip ist von den weitgreifendsten Folgen; denn namentlich in Schlessien kann ein wahrhafter Titel für die Laudemien beinahe niemals nachgewiesen werden; er ist höchst wahrscheinlich aus einem bloßen Sportelsche da hin umgewandelt worden.

Dieses wichtige Prinzip der Gerichtshöfe ist in dem neuen Gesetz aufgehoben; § 40 sagt:

„Dagegen genügt es zum Nachweis des Laudemii, wenn ein Besizer des Grundstücks die Verpflichtung, auch ohne Angabe eines Rechtsgrundes desselben in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.“

Die außerordentlich günstigen Folgen dieser Bestimmung lassen sich nach dem Obigen leicht absehen; eine große Masse Güter müssen nun Laudemien zahlen und die Rente dafür leisten, die bis jetzt, trotz des Inhaltes ihrer Käufe, dazu nicht schuldig waren. Bei der Höhe der Laudemien kann dieser Vortheil nicht hoch genug angeschlagen werden. Er überwiegt vielleicht alle übrigen.

Um indes die Vortheile der Rittergüter ganz würdigen zu können, muß festgehalten werden, daß die politische Entwicklung der letzten Jahre ihnen eine Menge anderer wichtiger Vortheile zugewendet hat, für die ein Opfer bei dieser bäuerlichen Frage um so mehr gebracht werden konnte.

Bei einer politischen Reform muß die Totalität ihrer Folgen festgehalten und danach das Urtheil gefällt werden.

In mehreren Provinzen, namentlich in Schlesien hatten die Rittergüter bis 1849 die Lasten der Criminalgerichtsbarkeit zu tragen. Diese waren sehr bedeutend; bei schweren Verbrechen haben sie sich in einzelnen Fällen auf 1800 Thlr. und mehr belaufen. Diese Last ist ihnen durch die Gesetze vom 2. und 3. Januar 1849 vollständig abgenommen worden. Die jährliche Mehrausgabe, welche allein in dem Departement von Oberschlesien, (Katibor) dem Staate dadurch zur Last fällt ist auf 63 000 Thlr. berechnet; der Capitalwerth beträgt also Ein und Eine Viertelmillion nur für dieses Departement.

Ferner sind den Rittergütern die Lasten der Civil- und Polizeigerichtsbarkeit und der Polizeiverwaltung durch die Gesetze vom 2. u. 3. Jan. und durch die neue Gemeindeordnung abgenommen. Auch diese Lasten waren sehr erheblich; bei vielen Gütern deckten die Sporteln die Kosten nicht; bei größern Dominien mußte für die Polizeiverwaltung ein eigener Beamter gehalten werden, und die Bagabundensachen allein machten viel Arbeit und Kosten.

Ferner ist den Rittergütern durch die Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes ein großer pecuniärer Vortheil gewährt worden.

Für die Obergerichte und die bei denselben angestellten Justizkommissarien bestand eine Sportelkasse, welche durchschnittlich ein Drittel höherer Sätze hatte, als die jetzt bei den Kreisgerichten bestehende Sporteltaxe. Die größre Mühe und der einfachere Geschäftsgang dieser Untergerichte gewährt noch weitere Vortheile. Man kann also annehmen, daß im Durchschnitt die Kosten für die prozessualischen und hypothekarischen Angelegenheiten der Rittergüter um die Hälfte ermäßigt worden sind, was nach den Etatsätzen der Obergerichte und den Einnahmen der Justizkommissarien zu schließen, für dasselbe Departement einem Vortheil von 40 Tausend Thaler jährlich gleichzusetzen ist.

Man wird hiernach der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn man den Vortheil, der den Besitzern der Rittergüter nur allein in Oberschlesien durch diese Staatsreformen der zwei letzten Jahre ohne allen Aufwand ihrer Seits zugewachsen ist, auf 120 000 Thlr. jährlich annimmt, was einem Capitale von 3 Mil. Thlr. gleichkommt.

Hierzu kommt in einzelnen Provinzen die be-

reits erwähnte unentgeltliche Modification der Rittergüter, deren Werth wir für das Herzogthum Sachsen zu mehreren Millionen angeschlagen haben.

Diese großen Vortheile rechtfertigen gewiß ein gleich großes Opfer zu Gunsten der bäuerlichen Verpflichteten. Statt dessen haben wir nachgewiesen, daß das so sehr gefürchtete und verschriene Gesetz in Wahrheit nicht nur keine Opfer den Rittergütern auflagt, sondern ihre Lage wesentlich gegen früher verbessert.

Die bäuerlichen Besitzer sind durch dieses Gesetz nur scheinbar erleichtert. Jene in der Wirklichkeit mit zur Geltung kommenden Momente, die wir aufgezählt haben, gewährten den Verpflichteten eine bessere Lage, eine niedere Verbindlichkeit, als jetzt, selbst wenn sie von dem Zehntelabzug Gebrauch machen wollten. Wir sehen nicht ab, wie es möglich werden soll, diese sämtlichen Lasten von den Pflchtigen nunmehr mit den Grundsteuern in monatlichen Geldraten einzuziehen; selbst die größte Strenge der Executoren wird unüberwindliche Schwierigkeiten finden. Man muß nur bedenken, daß schon jetzt die Grundsteuer von dem kleinen Besitzer sich schwer bestritt; jetzt tritt zu dieser Steuer der ganze Betrag aller jener Abgaben, die bisher nur zum kleinsten Theile in Gelde, zum größeren in Diensten und Naturalien, die auf dem Gute erbaut werden, geleistet wurden und deren Fälligkeit in Zeiten fiel, wo der natürliche Ertrag der Landwirtschaft die Mittel dazu lieferte. Es ist nicht abzulehen, wie diese ärmere Bevölkerung im Stande sein soll, den Werth dieser Lasten, die die Grundsteuer wahrscheinlich um das Dreifache übersteigen wird, in monatlichen Raten in Gelde abzuführen. Als Trost und Ersatz wird ihnen die Aussicht geboten, in 56 oder 41 Jahren von der Last durch pünktliche Zahlung sich frei zu machen. Allein welche Ereignisse können in diesem halben Jahrhundert nicht dazwischen kommen und die wohlgemeinteste Absicht zu Nichte machen? Und welcher Trost ist es, nach einem halben Jahrhundert eine Freiheit zu bekommen, wenn bis dahin der kleine Gutsbesitzer mit einer Last beladen wird, unter der er lange vor dem Ablauf jener Frist unterliegen muß? Das Gesetz sichert ihm zwar mindestens ein Drittel des Reinertrags des Guts, allein dieser Begriff ist schwankend; alles hängt hier von der Ausföhrung ab, und wo ist der Besitzer, der mit einem zu zwei Drittel des Reinertrags belasteten Gute im Stande wäre, den

Wesfelsfällen zu widerstehen, denen jetzt auch der Ackerbau ausgekehrt ist. Zeigt uns den Rittersgutsbesitzer, der auf einem bis zwei Drittel des Werthes mit Hypotheken belasteten Gute nur 20 Jahre sich zu halten vermocht hätte; wenn der größere Unternehmer, der stets noch im Vortheil ist, dies nicht kann, wie soll es der kleine Unternehmer, der Bauer, der Gärtner vermögen? (Schluß folgt.)

Schwurgericht zu Grünberg.

Sitzung vom 29 April 1850. Vorsitzender Herr Appellationsgerichts-Rath Ciala aus Slogau, Richter: die Herren Assessoren Rosenfiel, Müller, Hartmann, Brasfert. Gerichtsschreiber: Herr Kr. = Sekretair Langer.

Auf der Bank der Angeklagten erscheinen, 1) Glaser'sohn Joh. Louis Bartsch, 2) Tagelöhner Eggenbrecht, 3) Tischler Schulz, 4) Arbeitsmann Wendel, sämmtlich aus Neustädtel im Beistande ihres Verteidigers Hrn. R. A. Leonhard. Als Geschworne werden zur Entscheidung über diese Sache aus der Urne herausgelooft: die Herren Budaich, Fischer, Th. Tobias, Scholtzeibef. John, Münzger, v. Unruh, Sommer, Heinze, Steinmez, Helbig, Böhme und Brünzel.

Nach Vereidigung derselben wird die Anklage verlesen, aus welcher Folgendes zu entnehmen ist. Die 4 Angeklagten waren am 15. Mai v. J. durch den Gutsbes. Brauer auf Köppnitz in seinen Forst bei der Entwendung von Holz betroffen worden. Brauer holte seinen auf dem Felde beschäftigten Förster und 4 Arbeitsleute herbei. Als diese fünf Personen ankamen, hatten sich die 4 Angeklagten bereits auf das angrenzende Bockwitzer Territorium zurückgezogen. Die Köppnitzer Leute verfolgten sie jedoch, die Verfolgten machten kehrt und es entstand eine Schlägerei, welche auf beiden Seiten leichte Verletzungen zur Folge hatte.

Die Anklage wird deshalb erhoben wegen thätlicher Widersehung gegen Forstbeamte und deren Gehülfen in Ausübung ihres Amtes oder Rechtes, bei dieser Gelegenheit ausgehobenen Drohungen mit gefährlichen Werkzeugen, verbunden mit Gewalt an der Person und körperliche Beschädigung.

Die Angeklagten erklären sich sämmtlich für nichtschuldig und wenden ein, daß der Angriff auf einem fremden, nemlich dem Bockwitzer Revier, also gesetzwidrig erfolgt sei.

Nun werden als Belastungszeugen der Gutsbes. Brauer und die von ihm abgesandten fünf Personen abgehört, seitens der Angeklagten ist ein Schutzzeuge vorgeschlagen, welcher ebenfalls vernommen wird. Die Beweisaufnahme bezüglich, daß die Leute des Gutsbesitzers Brauer die Angeklagten auf Bockwitzer Terrain verfolgt, daß diese sich dort gegen ihre Verfolger gewendet und beide Partheien einen Kampf mit Knütteln geführt haben. Lediglich über die

Stärke der Knüttel waltet zwischen den Zeugen und den Angeklagten eine Verschiedenheit ob. Die Zeugen bekunden mit dem Rufe: „Schlagt die Hunde todt!“ von den Angeklagten empfangen worden zu sein, Keiner von ihnen kann aber angeben, welcher Angeklagte jenen Ruf ausgestoßen, wer die beiden Verletzungen zugefügt habe; nur der eine Zeuge (Großmann) behauptet von Wendel eine Verletzung zugefügt erhalten zu haben.

Der Staatsanwalt läßt hierauf die Anklage wegen der thätlichen Widersehllichkeit nebst den oben angeführten erschwerenden Umständen fallen, weil der Schutz des Gesetzes den Forstbeamten nur innerhalb ihres Territoriums zur Seite stehe, trägt aber darauf an, die Angeklagten der leichten Körperbeschädigung von Privatpersonen für schuldig zu erklären und zwar alle, weil jeder von ihnen für die vorher verabredete Handlung, wenn er sie auch nicht ausgeführt, haften müsse.

Der Verteidiger tritt der Staatsanwaltschaft darin bei, daß von einer thätlichen Widersehllichkeit der Forstbeamten nur innerhalb ihres Territoriums die Rede sein könne, da nach dem Gesetze Pfändungen auf fremdem Gebiete nicht nur unzulässig, sondern auch strafbar seien, er hebt ferner hervor, daß die Angeklagten geächtet seien, und nur, als ihnen die Verfolger dicht auf den Fersen waren, sich ihrer Haut gewehrt hätten. Der Körperbeschädigung könnten die Angeklagten aber deshalb nicht für schuldig erachtet werden, weil kein Zeuge mit Sicherheit habe angeben können, von wem die Körperverletzungen zugefügt worden. Uebrigens könne, da die Anklage wegen thätlicher Widersehllichkeit erhoben sei, ein Spruch wegen Körperbeschädigung nicht gefällt werden. Der Verteidiger beantragt also das Nichtschuldig auszusprechen. Der Vorsitzende resumirt nunmehr die Sache und liest den Geschwornen die hierher gehörenden Gesetzstellen vor. Gegen die Fragestellung erheben sich einige Ausstellungen Seitens der Staatsanwaltschaft, sowie Seitens der Verteidigung. Nachdem der Gerichtshof die Fragen durch Beschluß festgestellt hat, ziehen sich die Geschwornen zurück. Es tritt eine lange Pause ein; endlich erscheinen die Geschwornen wieder und der Vorsteher derselben, Regierungs-Rath Dr. v. Unruh verkündet den Spruch, welcher in Bezug auf Jeden der Angeklagten folgendermaßen lautet:

- 1) der Angeklagte ist schuldig, bei Gelegenheit einer Holzentwendung sich Forstbeamten und deren Gehülfen bei Ausübung ihres Amtes oder ihres Rechtes thätlich widersezt ohne jedoch
- 2) dabei Drohungen mit gefährlichen Werkzeugen und
- 3) Gewalt an der Person verübt zu haben; er hat sich jedoch

4) einer Körper-Beschädigung dabei schuldig gemacht; es hat

5) zwischen den Angeklagten eine vorherige Verabredung der That stattgefunden.

Dieses Verdict wird mit unbeschreiblichem Erstaunen aufgenommen; ein Erstaunen, welches auf die Gesichter der Geschwornen überging, als der Staatsanwalt kraft des äußerst strengen Gesetzes vom 31. März 1837 gegen Verbrechen der Angeklagten eine Zuchthausstrafe resp. Einstellung in eine Straffektion von 2 Jahren und 7 Monaten beantragte. Diesem Strafantrag, welcher den niedrigsten Sätzen jener Verordnung entsprach, vermochte der Vertheidiger nichts entgegenzustellen und der Gerichtshof verurtheilte dann auch bald darauf wegen der oben angegebenen Verbrechen die Angeklagten Bartsch, Eckbrecht und Schulz zu 2½ Jahren Zuchthaus, Wende hingegen (welcher zur Reserve gehört) zu 3 Jahren und 3 Monaten Einstellung in eine Straffektion.

Schwer ist es, den niederschlagenden Eindruck dieses Urtheilspruches auf die Angeklagten zu beschreiben, welche nach den Anträgen der Staatsanwaltschaft auf eine Gefängnißstrafe von einigen Wochen hoffen zu dürfen geglaubt hatten.

Politische Tagesereignisse.

Berlin, 25. April. Es ist in der letzten Zeit den Soldaten auf das strengste anbefohlen worden, die preussische und deutsche Kokarde zu tragen; alle Wachen haben die Weisung erhalten, diejenigen, welche nicht beide Kokarden zugleich tragen, zu arretiren, und sind in Folge dessen auch schon mehrfache Bestrafungen zu drei Tagen Mittel-Arrest vorgekommen. — Ob diese Wiederaufrichtung einer schon früher gegebenen aber in Vergessenheit gekommenen Anordnung mit der neueren Gestaltung der deutschen Erfurter Einheit zusammenhängt, vermögen wir nicht anzugeben.

— Die Härte der landrechtlichen Bestimmung über die Strafe des vierten Diebstahls zeigte sich in einer gestern beim Schwurgericht stattgehabten Verhandlung wieder einmal recht deutlich. Wegen Entwendung eines Spannegels im Werthe von sieben Silbergroschen sechs Pfennigen, wurde ein natürlich bereits mehrfach bestraffter Dieb zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

— Man spricht jetzt viel von der nach beendigter Revision bevorstehenden Vertagung des sogenannten deutschen Parlaments; ob dasselbe aber dann noch einmal zusammentreten wird, das ist sehr die Frage. Das Interim, der Vertrag zwi-

schen Oestreich und Preußen ist bald abgelaufen, und ist sehr wahrscheinlich, daß alsdann der alte Bundestag in neuer etwas veränderter Form, d. h. mit Schwächung der kleineren Staaten, ins Leben treten werde. Wenigstens arbeitet Oestreich durch seinen Gesandten mit aller möglichen Anstrengung offen und geheim darauf hin; daß aber Oestreich, wie früher durch den Verrath Metternichs, so jetzt durch die freundschaftliche Hülfe in der größten Abhängigkeit von Rußland steht, und daß Rußland Alles, was es will, in Deutschland durchführt, — wer möchte das bezweifeln? Welche Folgen die Einführung des restaurirten Bundestags für das deutsche Volk haben muß, das wird sich ein jeder wohl selbst klar machen können.

Aus Thüringen, 24. April. Die Auswanderung nimmt in allen Theilen unseres Landes auf eine unglaubliche Weise überhand und es dürften kaum Schiffe genug aufgebracht werden können, um alle die Europamüden an das jenseitige Gestade überzuschießen. Es herrscht so zu sagen eine wahre Auswanderungswuth; Reich und Arm, Jung und Alt, Alles wälzt sich fort. Alte, hochbetagte Leute, die vielleicht ihr Lebtag nicht an Auswanderung gedacht, suchen ihre sieben Sachen zu versilbern und wandern fort, indem man sie sagen hört: „Wir thun's unserer Kinder wegen.“ Dann ergreifen wieder solche den Wank derstalt, die in wohlhabigen Verhältnissen sich befinden, die weder Kummer noch Sorge nagte, und fragt man bei ihnen nach dem Grund, dann heißt's: „wir wollen uns fortmachen, ehe noch das Unglück über Deutschland hereinbricht.“ Kurz im Hintergrunde der Seele eines jeden Auswanderers schlummert ahnungsvoll der Gedanke an ein verfallendes Deutschland. —

Köln, 16. April. Unter vorstehendem Datum wird von Köln aus berichtet, daß Kinkel im dortigen Arresthause einer anständigen Behandlung genieße und ihm gestattet worden sei, seine Gattin und sein ältestes Kind zu sehen.

Kassatt, 18. April. Die Festungspolizei wird in Folge der Entweichung mehrerer Kriegsgefangenen wieder strenger gehandhabt, auch kam das Schießen der Wachen in die Krankenzimmer wieder vor, an deren Fenstern man Gefangene sah oder zu sehen vermeinte. — Gestern wurde ein Frankfurter Handlungsreisender in die Kasematten gesetzt, welcher auf einen badischen Des-

(Fortsetzung folgt im Intelligenzblatte.)

fizier mit den Worten deutete: Das ist auch so ein Schurke, der die Sache des Volks feig im Stiche gelassen hat." (U. 3.)

Erfurt, 29. April. Heute wurden die Sitzungen des sogenannten Parlaments geschlossen. Die Bottschaft des Verwaltungsraths besagt, daß durch die Beschlüsse des Parlaments über die Regierungsvorlagen die Beihilfe geleistet sei, welche von den Regierungen als Zweck desselben bezeichnet wäre; damit sei die Thätigkeit desselben zur Zeit beendet, Wiederberufung würde vorbehalten. Zum Schluß spricht der Verwaltungsrath seinen lebhaften Dank für die patriotische Wirksamkeit bei der Revision, so wie seinen Glauben an eine gedeihliche Lösung des Verfassungswerkes aus. (Wir dürfen also den von den Wahlmännern des hiesigen Kreises gewählten Herrn Kreisgerichts-Direktor Granier in Kurzem hier erwarten.)

Berlin, 30. April. General Wrangel hat einen strengen Befehl an das Militär erlassen, bezüglich der schwarz-roth-goldnen Kokarden: jeder preussische Soldat, der eine solche noch trägt, soll mit 3 Tagen Arrest bestraft werden. So schnell, (siehe das Hauptblatt dies. Nummer, geneigter Leser) ist auch unsere letzte schwache Hoffnung auf eine deutsche Einheit mit Stumpf und Stiel zerflöht worden.

Inserate

(für welche die Redaktion d. Bl. nicht verantwortlich ist.)

Der Magistrat zeigt an: 1) daß bis zum 15. Mai die Anträge derjenigen, die ihre Versicherungssumme bei der schlesischen Städtefeuer-Sozietät mäßigen oder aus derselben ausscheiden wollen, schriftlich einzureichen sind. Die ordentlichen Beiträge betragen pro 1. Juli 1850 von 100 Rthlrn. Versicherungssumme: in I. Klasse 2 Sgr. 6 Pf., in II. 4 Sgr., in III. 5 Sgr. 6 Pf., in IV. 7 Sgr., in V. 8 Sgr. 6 Pf., in VI. 10 Sgr. 2) An jedem Mittwoch und Sonnabend von Nachmittags 1 Uhr wird Herr Wundarzt Kutter die 1849 gebornen Kinder im neuen Schulhause auf dem Neumarkt impfen und die 1840 gebornen revacciniren. 3) Die Abgaben für den Monat Mai sind vom I. Bezirk am 1., vom II. am 2.,

vom III. am 3., vom IV. am 6., vom V. am 7., vom VI. am 8., vom VII. am 10., vom VIII. am 11., vom IX. am 13., vom X. am 14., vom XI. am 15., vom XII. am 16. zu entrichten. 4) daß er eine brauchbare eiserne Tür zu kaufen wünscht; Anmeldungen beim Rathsherrn Poewe.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Resubastation der dem Kutschner Stad gehörigen, zu Schweinig II. Theils im hiesigen Kreise belegenen, auf 400 Rthlr. abgeschätzten Kutschner-Nahrung Nr. 11 steht ein Bietungs-

den 29. Mai c. Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Inquisitoriat-Gebäude an.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Grünberg, den 19. Februar 1850.

Königliches Kreisgericht.

I. Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Subastation der den Sportag'schen Eheleuten gehörigen Kutschner-Nahrung Nr. 84 zu Kleinitz abgeschätzt auf 620 Tblr. 29 Sgr. 2 Pf. steht ein Bietungs-

den 3. Juni Vormittags 11 Uhr im hiesigen Landhause an.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Hierbei werden die ihrem Aufenthalt und Namen nach unbekanntem Erben der vermittelten Ausgebinger Sportag, Anna Maria geb. Hartwig vorgeladen.

Grünberg, den 22. Februar 1850.

Königl. Kreisgericht.

I. Abtheilung.

Der Kleinkinderbewahranstalt ist das Sühnegeld aus nachbezeichneten, im Wege des Vergleichs ausgeglichenen Streitfachen: durch den Schiedsmann, Hrn. Senator Borck S. c/a A. Nr. 104 mit 7½ Sgr., S. c/a B. Nr. 105 mit 5 Sgr., durch den Schiedsmann Hrn. Stadtältesten Schulz, M. c/a W. mit 10 Sgr., zusammen mit 22½ Sgr. überwiesen worden.

Lewe.

Eine Wirthschaft, einige 100 Morgen Land umfassend, mit oder ohne Inventarium wird zu Johanni zu pachten gesucht. Das Nähere erfährt man in der Exped. dies. Blattes.

Notwendiger Verkauf.

Zur Subhastation der hiesigen Walker Seifenfäbriken Weinaärte No. 1004 abgeschätzt auf 61 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und No. 1102 abgeschätzt auf 69 Thlr. 10 Sgr. steht in Verdingstermin auf **den 3. Juni c. Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Landhause an.

Die Tore und der neueste Hypothekenschein sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Etwaige unbekante Realpräventanten werden vorgeladen sich spätestens im Termine zur Vermeidung der Präclusion zu melden.

Grünberg, den 23. Februar 1850.

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abtheilung.

Notwendiger Verkauf.

Zur Subhastation des dem Schönfäher Carl Eduard Stippe gehörigen, sub Nr. 207 b. im II. Viertel hieselbst belegenen, auf 3264 Thlr. 18 Sgr. 7 1/2 Pf. gerichtlich abgeschätzten Wohnhauses steht ein Verdingstermin auf **den 2. August c. Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Landhause an.

Die Tore und der neueste Hypothekenschein sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Grünberg, den 17. April 1850.

Königliches Kreisgericht.

I. Abtheilung.

Montag, den 6. Mai c., Vormittags 8 Uhr wird unser Handwerkzeug, bestehend in Luchpressen, Cylindern, Pießeisen, Blechen, Spähen, Pappnen, Karden, Rahmen, Schränken, Tischen, Weinagefäß und verschiedenes Hausgeräth, so wie eine Wäschrolle, und zwei Ziegen, öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung, in unserer Wohnung auf dem Silberberg, verkauft.

Grünberg, den 28 April 1850

Die Luchscheerer Meyer'schen Erben.

Haus-Verkauf.

Dienstag den 7. Mai c. Nachmittags 3 Uhr beabsichtige ich mein, früher meinem Schwager Liebr gehöriges, auf der Breitenstraße belegenes Wohnhaus mit massivem Hinterhause, für jeden Feuerarbeiter, so wie des gelegenen Platzes wegen, zu jedem andern Geschäft sich eignend, an Ort und Stelle zu verkaufen. Ich lade Käufer hiermit ein und bemerke, daß die Bedingungen im Termine zu erfahren sind.

Grünberg, den 29 April 1850.

Der Fleischermeister Holzmann.

Morgen frisch gebrannter Kalk.

Orienj. Franke.

Beim kommenden Sonntag stattfindenden **Frühlingschießen** können Baden und Tische zum Würfeln auf dem Plage vor dem Schießhause aufgestellt werden.

Der Vorstand.

Das unbefugte Kugelsuchen in den Dämmen hinter dem Schießhause wird hiermit auf das Strengste verboten; wir fordern Eltern, Vormünder u. auf, ihren Kindern und Pflegebefohlenen dies zu untersagen, indem wir im Betretungsfalle einen Jeden unachsichtlich den Gerichten zur Bestrafung überweisen.

Der Vorstand.

Männergesang-Verein.

Die gewöhnliche Freitag-Versammlung fällt in dieser Woche aus.

Der Vorstand.

Die allgemeine Kranken- u. Sterbekasse

welche seit 1. Juli vorigen Jahres besteht, hat im ersten Halbjahr eingenommen, bei 9 Pfennigen wöchentlichem Beitrage

Dagegen ausgegeben:	
Für Pflege der Kranken, zu 20 Sgr. rthl. Sg. Pf.	
auf die Woche	17 — —
Für Aerzte und Wundärzte	10 — —
Für Medizin	22 6 3
Für Verwaltungskosten	11 26 2
Zurückgestatteten Medizin-Rabatt an die Beitragenden	1 4 2

zusammen 62 6 7

sie behält also Bestand 26 28 5

Begräbnißgelder, laut Statut, mit 10 Thlr. für jeden Fall, sind nicht bezahlt worden, weil bei dem geringen Beitrage von wöchentlich 9 Pfennigen erst nach dreijähriger Beisteuer die Berechtigung hierzu eintritt, es sei denn, daß ein Mitglied statutenmäßig sich letztere von vornherein erkaufte.

Die Pensions- und Wittwenkasse

(für die hülfearbeitenden Klassen)

hat im vorigen, d. i. in dem ersten Jahre ihres Bestehens, eingenommen, von 187 Arbeitern 689 8 wozu Zinsen 12 22

zusammen 702 —

Dagegen ausgegeben:	
an fortziehende 5 Arbeiter ihre Einlagen	11 18 —
Verwaltungskosten	28 24 6
auf Zins ausgeliehen	456 2 6

498 15

Demnach baaren Bestand 205 15

Die eingegangenen Gelder, sollen zur Erleichterung ärmerer Besitzer, vorzugsweis auf kleine Hypotheken bis zu 100 Thlr. höchstens ausgeliehen werden, was jetzt jedoch noch insofern seine Schwierigkeiten gehabt hat, als der unterzeichnete gewerbliche Verein, welcher beide obige Anstalten verwaltet, keine

Corporationsrechte besitzt, weshalb der Kürze wegen ein Theil der Gelder gegen fünf Prozent Zinsen an die hiesige Vorschuss-Anstalt einstweilen verliehen worden ist, wo sie ihren Neben-Zweck, nämlich die möglichste Erleichterung Unbemittelter ebenfalls erfüllen. Es bleibt jedoch zu wünschen, daß recht bald durch die gehoffte Erreichung eines Gewerberathes hieselbst eine Behörde gewonnen werde, welche selbstständig die Anlegung der Gelder auf statutenmäßige Weise gleich rasch als sicher betreiben kann, damit den sparrenden Arbeitern kein Tag Zinsen nutzlos verloren gehe. Wie äußerst wichtig die vorstehende Anstalt werden kann, geht aus obigem Ergebniß des ersten Jahres hervor, indem die 187 Arbeiter, welche durch Zurücklegung von 2 Sgr. vom Thaler ihres Lohnes die ansehnliche Summe von 689 Thlr. für Zeiten der Theuerung, der Arbeitsstockung oder des hilflosen Alters gespart haben, fast ausschließlich nur einer Fabrik angehören. Welch' eine Summe wäre zusammen gekommen, hätten alle Hilfsarbeiter unserer Stadt dasselbe gethan, und welche große, trostreiche Ersparniß würde sich Zins auf Zins ansammeln, nach 10, nach 20 Jahren?! Wer nur ein Fünkchen Sinn für die Rettung des Proletariats durch sich selbst, freilich mit Hilfe der vermögenderen Brüder, namentlich der Arbeitgeber, hat, kann unmöglich gleichgültig bei solcher Betrachtung bleiben. Und doch ist dies nur eine der Wohlthaten, welche die neueste Anordnung von Gewerberäthen — bleibt sie nicht, wie die Gewerbe-Ordnung von 1845, nur auf dem Papier — möglich machen kann. Der unterzeichnete Verein hat dies in dem, bereits vor Monaten eingereichten Entwurfe eines Dreistatutes für Grünberg näher nachzuweisen gesucht.

Grünberg am 1. Mai 1850.

Der Ausschuss für Handel, Gewerbe und Arbeiter.

Wohnhaus-Verkauf.

Ich bin Willens mein zu Sawade belegenes Wohnhaus enthaltend zwei Stuben, zwei Kammern, zwei große Ställe nebst Siedekammer, mit dazu gehöriquem freien Hofraum, aus freier Hand zu verkaufen und habe hierzu

auf den 3ten Pfingstfeiertag einen Termin anberaumt, zu dem ich Kauflustige hiermit ergebenst einlade.

Gärtner **Joh. Friedr. Gladus,**
in Sawade.

Von **Mineral-Brunnen** empfing in dies-jähriger Füllung: **Marienbaders, Kreuz-, Selter- und Oberalzbrunnen, Pillnauer, Seidschüler und Friedrichspaller Bitterwasser.**

C. F. Eitner.

Bekanntmachung.

Am ersten Mai dies Jahres tritt der **Ausstattungs- und Sterbekassen-Verein** zu Neustädte in Wirksamkeit. Diejenigen, welche dem Vereine noch beitreten wollen, haben sich beim Hauptkollektanten des Vereins, Herrn Buchbindermeister Gerike in Neustädte zu melden und treten sofort in die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Sobald die Zahl der Mitglieder auf 1600 gestiegen ist, werden später sich Meldende als Exspectanten verzeichnet und können erst beim Ausscheiden oder Ableben eines Mitgliedes, der Reihe nach, wie sie in der Exspectantenliste verzeichnet sind, eintreten.

Der Vorstand.

Gute trockne Seife verkaufen vom 1ten Mai ab das Pfund zu 4 Sgr. und den Centner zu 13 Rthlr.

Die hiesigen Seifensieder.

60 bis 80 Stück magere Hammel, mit oder ohne Wolle, stehen zum Verkauf auf dem **Dominium Klein-Blumberg.**

Bei Carl H. Schulze in Berlin erdichen.

Scribe, M. E., La calomnie — Une chaine — Oscar ou le mari qui trompe sa femme — Le verre d'eau.

Chaque comédie broch. 5 Sgr.

Vorräthig bei W. Levsohn in Grünberg.

Die von mir über das Verhalten und die Moralität der virebel Tuchmacher Schulz geb. Grandt geäußerten Worte gegen einige Personen sind aus Ueberilung gesprochen, was ich hiermit erkläre und zugleich bemerke daß ich Schulz stets für eine ordentliche Frau hielt.

U.....

Bleichwaaren

zur Gebirgs-, Natur und Rasenbleiche werden bis Mitte August angenommen von

C. F. Eitner.

Einem hohen Adel und geehrtem Publikum die ergebene Anzeige, daß ich von heut ab beim Schabmochemstr. Herrn Brosig in der Buttergasse wohne, mit der Bitte, mich auch in der neuen Wohnung mit werthen Aufträgen zu beehren.

E. Lehfeld,

Gold- und Silber-Arbeiter.

Am **Sonntage und Montage**

in Tanzmusik,

wozu ergebenst einladet

H. Künzel.

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Die Zahl der Mitglieder ist von 6817 auf 8726 gestiegen, die Versicherungs-Summe auf 10 Millionen 41.420 Thlr.

An Entschädigungen hat die Gesellschaft im vorigen Jahre 82.062 Thlr. vergütet.

Der unterzeichnete Agent der Gesellschaft ist zu jeder weitern Auskunft und zur Annahme von Versicherungs-Anträgen bereit.

Freistadt, den 25. April 1850.

Mätzke,

Agent der Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft zu Erfurt
für die Kreise Saagan, Grünberg und Freistadt.

16,000 Mark Rente.

Mittels eines geringen Einschusses von nur wenigen Thalern ist man im Stande sich bei einem Unternehmen zu betheiligen, welches dem Interessenten schon von diesem Jahre an eine jährliche Dividende bis zu 16,000 Mark oder 600 Thaler Pr. Ct. einbringen kann. Allen, welche bis zum 12. Mai d. J. deshalb in frankirten Briefen anfragen, ertheilt unentgeltlich nähere Auskunft das Bureau von

Job. Poppe in Lübeck.

An den rothrepublikanischen Träumer.

In der vorigen Nummer des sich so nennenden Intelligenzblattes fragt 7 (f. m. S.?), aus welchem Grunde das letzte Inserat des Hrn. Schiemang ohne Aufforderung in's Wochenblatt aufgenommen worden sei. Die Redaktion des Wochenblattes könnte antworten: aus demselben Grunde, der Herrn Weiß veranlaßt hat, die Inserate des Herrn Köbler aus Kaschau und der Madame Müller aus Dresden ohne deren Auftrag aufzunehmen und sich bezahlen zu lassen; es könnte aber auch deshalb geschehen sein, weil Herr Schiemang die Redaktion ermächtigt hat, alle seine Inserate ins Wochenblatt aufzunehmen. Der guten 7 (f. m. S.?) überlassen wir es, den Grund selbst zu wählen, welcher ihr am besten zusagen möchte.

Die Red. des Wochenblattes.

Zu Michaeli c. wird in meinem Hause am Markt der 1. Stock, bestehend aus 4 beizbaren Zimmern, lichter Küche, Keller, Kammern, Treppenboden u. s. w. leer. Darauf Reflektirende wollen das Nähere erfragen bei **Iheile.**

Auch kann das Quartier getheilt vermietet werden. —

Rothen nebst weißen **Kleesaamen, Thy-mothé-Gras**, so wie alle sonstige Samenarten empfiehlt.
C. F. Citner.

In Ein alter, guter, weißer Ofen steht baldigst zu verkaufen bei

W. Pilz auf dem Silberberge.

Wichtig für Hautkranke.

Oeffentlicher Dank.

Ich Entesbenannter bekenne hiermit, daß das **Kammerfeld'sche**

Heilende Waschwasser gegen Flechten, Schwinden, Finnen, Kupferflecken, Hitzbläschen &c.

(welches für 2 Thlr 5 Sgr. die ganze, und 1 Thlr 10 Sgr die halbe Flasche von dem Buchhändler Ferdinand Jansen in Weimar zu beziehen ist nach Gebrauch von 4 Flaschen mich von meinem langjährigen Flechtenleiden befreite, nachdem ich vorher viele Jahre in und äußerliche Mittel, Schwefel- und Sprudelbäder, wie auch Brunnenkur in Karlsbad gebraucht hatte. Ich kann daher dieses Mittel jedem Flechtenleidenden anempfehlen. Dieses bezeuget der Wahrheit gemäß

Bräunsdorf bei Freiberg in Sachsen, den 1. Febr. 1850.

Carl Christ. Zimmermann.

Bestellungen auf dieses Waschwasser werden besorgt durch **W. Levysohn**, Buchhändler in Grünberg.

Eine Oberstube nebst Küche und Kammer ist zu vermiethen bei

Kämpf, Todtengasse.

Wein-Verkauf bei:

B. Ruchmann, Oberstraße, 46r 5 sgr.

Er. Hubrich, Herrengasse, 46r 5 sgr.

Aug. Senft hinterm Niederschlage, 49r 3 sgr.

Holzschneider Kurz, Mühlenbezirk, 49r 3 sgr.

A. Plehach hinter der Niedergasse, 49r 3 sgr.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche.

Am Sonntage Rogate.

Vormittagspredigt: Hr. Superintend. u. Pastor prim. **W. Hoff.**

Nachmittagspredigt: Herr Pastor **Hartig.**